

Beglaubigte Abschrift (Telekopie gemäß § 169 Abs. 3 ZPO)

37 O 110/15



Landgericht Düsseldorf

## Kostenfestsetzungsbeschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

[REDACTED]

Antragstellerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

Rechtsanwälte SNP Schlawien/  
Partnerschaft, Kaiser-Joseph-Str. 260, 79098  
Freiburg,

g e g e n

[REDACTED]

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte:

[REDACTED]

sind auf Grund des Beschlusses des Landgerichts Düsseldorf vom 14.12.2015 von **der Antragstellerin** 1.044,40 EUR - eintausendvierundvierzig Euro und vierzig Cent - nebst Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB seit dem 04.01.2016 **an die Antragsgegnerin** zu erstatten.

Die Berechnung der außergerichtlichen Kosten ist bereits übersandt.

Der dieser Kostenfestsetzung zugrunde liegende Titel ist vollstreckbar.

**Gründe:**

Die angemeldete Terminsgebühr war abzusetzen.

Nach Nr. 3104 Abs.1 Nr. 1 VV RVG kann die Terminsgebühr entstehen „in einem Verfahren, für das die mündliche Verhandlung vorgeschrieben ist“.

Zwar soll bei einem Anerkenntnis gem. § 307 ZPO auch dann eine Terminsgebühr nach den oben genannten Vorschriften entstehen, obgleich eine mündliche Verhandlung nicht mehr vorgeschrieben ist. Auch hier gilt aber, dass es sich um ein Verfahren handelt, bei dem, wenn kein Anerkenntnis ergehen würde, eine mündliche Verhandlung vorgeschrieben gewesen wäre (Vgl. Gerold/Schmidt, 22. Auflage, VV 3104, Rn. 58, S. 1194).

Dies ist jedoch bei einem - hier vorliegenden - einstweiligen Verfügungsverfahren gerade nicht der Fall, vielmehr entscheidet das Gericht in aller Regel ohne mündliche Verhandlung.

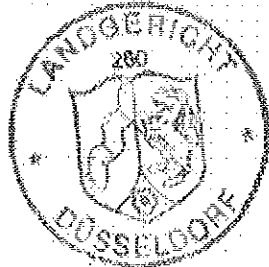
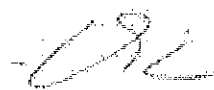
Düsseldorf, 16.02.2016

Landgericht

■■■■■

Rechtspflegerin

Beglaubigt



■■■■■

Justizobersekretärin

**Hinweise:**

Aus diesem Beschluss kann ohne weiteres die Zwangsvollstreckung betrieben werden, wenn die festgesetzten Kosten nicht innerhalb von zwei Wochen seit der Zustellung dieses Beschlusses gezahlt werden.

**Die Gerichtskasse ist zur Entgegennahme der Zahlung nicht befugt.**

Ist die zugrunde liegende Entscheidung nur gegen Sicherheit vorläufig vollstreckbar, muss die/der Berechtigte vor Beginn der Zwangsvollstreckung nachweisen, dass sie/er die Sicherheit geleistet hat oder dass die gerichtliche Entscheidung rechtskräftig geworden ist.